

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG – MILDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN DOPPELBELASTUNG

Seit der Unternehmenssteuerreform II haben die Kantone die Möglichkeit die wirtschaftliche Doppelbelastung im Zusammenhang mit Beteiligungserträgen zu mildern. Der Gesetzgeber hat den Kantonen die Wahlfreiheit überlassen, ob und auf welche Weise (Teileinkünfte- oder Teilsatzverfahren) sowie in welchem (prozentualen) Ausmass die wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert werden soll. Hingegen schreibt das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen sowohl vor, wer Anspruch auf eine allfällige Milderung hat, als auch, worauf sich die Milderung erstreckt. Folglich sind Subjekt und Objekt der steuerlichen Entlastung für die Kantone verbindlich vorgegeben (vgl. Art. 7 Abs. 1 StHG).

In einem kürzlich ergangenen Bundesgerichtsurteil wurde die Frage geklärt, ob die Milderung der Doppelbelastung nur auf offene oder auch auf verdeckte Gewinnausschüttungen angewendet

werden kann. Im entsprechenden Urteil war die Steuerverwaltung des Kantons Schaffhausen u.a. der Ansicht, dass die entsprechende kantonale Regelung hinsichtlich der Milderung der Doppelbelastung nicht auf verdeckte Gewinnausschüttungen anzuwenden sei. Nach Auffassung des Bundesgerichts qualifizieren jedoch sämtliche Beteiligungserträge für eine allfällige Milderung. Das schliesst alle geldwerten Leistungen ein, insbesondere auch die verdeckten Gewinnausschüttungen. Beim Vorliegen von verdeckten Gewinnausschüttungen an natürliche Personen ist daher zu überprüfen, ob sich die entsprechende Steueranlagung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung deckt.

Mai 2016